

§ 1
Aufgabe des Beirates

(1) Die Flugplatzgesellschaft Hangelar mbH bestellt einen Lärmschutzbeirat.

(2) Der Beirat berät den Regierungspräsidenten Düsseldorf über Maßnahmen zum Schutz gegen Fluglärm und gegen Luftverunreinigungen durch Luftfahrzeuge für den Verkehrslandeplatz Bonn/Hangelar.

§ 2
Mitgliedschaft

(1) Die Mitglieder des Beirates und ihre persönlichen Stellvertreter werden durch den Aufsichtsrat der Gesellschaft berufen. Die ordentlichen Mitglieder und ihre Vertreter werden von folgenden Gebietskörperschaften, Behörden oder Institutionen vorgeschlagen:

Stadt Bonn	(1 Mitglied)
Rhein-Sieg-Kreis	(1 Mitglied)
Stadt Sankt Augustin	(1 Mitglied)
Bundesvereinigung gegen den Fluglärm e.V.	(2 Mitglieder)
Fliegergemeinschaft Hangelar e.V.	(1 Mitglied)
Vertreter der Luftfahrtunternehmen am Flugplatz Hangelar	(1 Mitglied)
Flugplatzgesellschaft Hangelar mbH	(1 Mitglied)
Bezirksregierung Köln	(1 Mitglied)

(9 Mitglieder)

Der Verkehrsminister des Landes NRW und die Bezirksregierung Düsseldorf bzw. deren Vertreter/innen werden zu den Sitzungen des Beirates eingeladen. Einladungen und Tagesordnung werden rechtzeitig an die Gebietskörperschaften zur Veröffentlichung übersandt.

(2) Eine Vertretung der Mitglieder ist nur durch die berufenen Stellvertreter möglich. Die Mitgliedschaft ist ehrenamtlich.

(3) Die Mitglieder des Beirates sind verpflichtet, über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen, Maßnahmen und Pläne Verschwiegenheit zu bewahren, wenn die Verhandlung für vertraulich erklärt worden ist.

§ 3
Wahl der/des Vorsitzenden und der/des stellvertretenden Vorsitzenden

(1) Die Mitglieder des Beirates wählen aus ihrer Mitte für die Dauer von 2 Jahren einen Vorsitzenden und seinen Stellvertreter.

(2) Die Mitglieder wählen einen Protokollführer und seinen Stellvertreter.

(3) Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Wiederwahl ist zulässig.

§ 4 Einberufung

(1) Der Vorsitzende beruft den Beirat bei Bedarf ein, jedoch mindestens zweimal jährlich. Sitzungen sind einzuberufen, wenn wenigstens ein Drittel der Beiratsmitglieder dieses verlangt.

(2) Die Einladung zu den Sitzungen des Beirates ergehen schriftlich unter Übersendung der Tagesordnung. Die Einladung soll mindestens 3 Wochen vor der Sitzung erfolgen.

(3) Die Mitglieder benachrichtigen im Falle ihrer Verhinderung unverzüglich ihre Stellvertreter und den Vorsitzenden.

(4) Anträge von Mitgliedern auf Aufnahme eines zum Aufgabenbereich des Beirates gehörenden Verhandlungsgegenstandes in die Tagesordnung sollen spätestens 10 Tage vor der Sitzung dem Vorsitzenden vorliegen. Ein in der Sitzung gestellter Beschlussantrag ist von dem Antragsteller zu formulieren. Als regelmäßiger Punkt auf der Tagesordnung ist vorzusehen: Sachstandsberichte der Genehmigungsbehörde über die Erledigung der Beiratsbeschlüsse.

(5) Der Vorsitzende kann Sachverständige oder Auskunftspersonen zur Beratung oder zur Vorbereitung über einzelne Gegenstände zuladen oder hinzuziehen.

(6) Die Sitzungen des Beirates sind grundsätzlich öffentlich. Schutzwürdige Belange werden analog zu den Regelungen in Kommunalen Räten in einem nicht öffentlichen Teil der Sitzung behandelt.

§ 5 Beschlussfähigkeit

(1) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend ist. Der Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit bei Beginn der Sitzung fest. Die Beschlussfähigkeit gilt so lange als vorhanden, bis das Gegenteil auf Antrag festgestellt ist.

(2) Der Beirat fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Abstimmungen zur Änderung der Geschäftsordnung ist eine Stimmenmehrheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder erforderlich.

§ 6
Niederschrift

(1) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift muss Angaben enthalten über

- a) den Ort und den Tag der Sitzung,
- b) die Namen des Vorsitzenden, der anwesenden Beiratsmitglieder und sonstigen Teilnehmer,
- c) den behandelten Gegenstand und die gestellten Anträge sowie wichtige Auskünfte und wichtigen Mitteilungen,
- d) die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis.

Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

(2) Die Niederschrift wird den Mitgliedern des Beirates, dem Verkehrsminister NRW sowie der Bezirksregierung Düsseldorf sobald wie möglich, spätestens jedoch 4 Wochen nach der Sitzung zugeleitet. Die Niederschrift wird den Gebietskörperschaften zugesandt.

§ 7
Unterrichtung der Öffentlichkeit

Der Vorsitzende oder ein von ihm Beauftragter unterrichtet die Öffentlichkeit über die Tätigkeit des Lärmschutzbeirates.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 15. Februar 2012 in Kraft.